

An den Landrat

Glarus, 4. Februar 2020

Motion Marius Grossenbacher, Glarus, und Unterzeichnende «Für eine Stärkung der musikalischen Bildung im Kanton Glarus»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 19. Dezember 2019 reichten Landrat Marius Grossenbacher und Unterzeichnende die Motion «Für eine Stärkung der musikalischen Bildung im Kanton Glarus» ein (s. Beilage). Sie fordern darin eine Änderung des Gesetzes über die musikalische Bildung, wonach der Kanton Glarus den freiwilligen Musikunterricht für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Glarus durch Beitragsleistungen bis zum Ende ihrer Ausbildung auf der Sekundarstufe II fördert. Zudem bitten die Motionäre den Regierungsrat, die Einführung von Sozialtarifen für Musikunterricht sowie die Förderung musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher zu prüfen.

2. Erwägungen

2.1. Rechtslage und jüngste Entwicklungen

Grundlage für die Förderung von Musikunterricht ist im Kanton Glarus das Gesetz über die musikalische Bildung von 2008. Es sieht vor, dass der Kanton an die Unterrichtskosten von schulpflichtigen Kindern – also bis längstens Ende Sekundarstufe I – pauschale Schülerbeiträge in der Höhe von 65 Prozent der durchschnittlichen Besoldungskosten (standardisiert, Basis Primarlehrerlohn) leistet. Ergänzend dazu hat der Verein Glarner Musikschule Anspruch auf einen Grundbeitrag an die weiteren Kosten, andere Institutionen können bei Eignung ebenfalls in dieser Form profitieren. Eine einkommensabhängige Förderung des Musikunterrichts («Sozialtarife») praktiziert der Kanton heute nicht, auch diesbezügliche oder weiterführende Vorgaben zu den Tarifen sieht die glarnerische Gesetzgebung nicht vor. Die Tarifgestaltung ist weitestgehend den Musikschulen überlassen.

Im Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes gab es auf Bundesebene keinerlei Vorgaben, weder für die Kantone noch für die Musikschulanbieter selber. Nach der Annahme eines Gegenvorschlags zu einer Volksinitiative zur Förderung der musikalischen Bildung auf Bundesebene hat der Bund seine Gesetzgebung angepasst und neu die von der öffentlichen Hand unterstützten Musikschulen wie folgt verpflichtet:

- Es sind für alle Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife festzulegen, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.

- Es sind für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zusätzliche Preisreduktionen gegenüber den ordentlichen Tarifen vorzusehen.

Im Kanton Glarus wurde die Förderpraxis der öffentlichen Hand bisher nicht auf die neuen, übergeordneten Vorgaben für Musikschulen abgestimmt. Die Motionäre machen nun geltend, dass die Musikschulen die zusätzlichen Anforderungen allein mit den ihnen bisher zur Verfügung stehenden Fördermitteln nicht erfüllen können. Insbesondere sei das Preisniveau der Teilnehmerbeiträge bereits heute überdurchschnittlich hoch, was letztlich im Widerspruch zu den entsprechenden Vorgaben des Kulturförderungsgesetzes des Bundes stehe. Folglich sei zusätzliches Engagement des Kantons notwendig.

2.2. *Einschätzung des Regierungsrates*

Für den Regierungsrat sind die Argumente der Motionäre in einer ersten vorläufigen Beurteilung nachvollziehbar. Die Glarner Musikschulen verfügen zur Erfüllung ihres Auftrags neben den Teilnehmerbeiträgen im Wesentlichen nur über die Kantonsbeiträge. Es gilt zu beachten, dass die Gemeinden im Kanton Glarus bei der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts traditionell keine Rolle übernehmen – in anderen Kantonen ist ein Engagement der Gemeinden üblich. Sollen nun die Tarife auf Sekundarstufe II – wie dies das Bundesgesetz vorschreibt – deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen, können sie nicht kostendeckend ausgestaltet werden. Ansonsten sind weite Teile der Bevölkerung von der Teilnahme ausgeschlossen. Ein Umlagern von Mitteln von der einen zur anderen Altersgruppe ist in diesem Kontext weder sinnvoll noch angebracht. Das Gleiche gilt für das Ermöglichen wirkungsvoller Sozialtarife: Sie können nicht durch eine Umlagerung der Kosten refinanziert bzw. kaum ohne zusätzliche Fördermittel ermöglicht werden.

Ebenfalls berechtigt erscheint die Feststellung der Motionäre in Bezug auf das hohe Tarifniveau. Im überregionalen Vergleich sind die Glarner Musikschulen tatsächlich auffällig. Glarus befindet sich an der Spitze bei den eher teuren Städten, wofür auf den ersten Blick kein plausibler Grund erkennbar ist. Hinzu kommt, dass die Vergünstigung des Musikunterrichts auch auf der Sekundarstufe II schweizweit Standard ist. Es bestätigt sich damit, dass die den Institutionen heute zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um den unterdessen erweiterten Anforderungen noch zu genügen.

Wenn die Glarner Musikschulen die finanziellen Herausforderungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können, sind die rechtlichen Grundlagen zur Unterstützung des Musikunterrichts zu überprüfen. Die jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene sind als Auftrag an die öffentliche Hand zu verstehen, mit zusätzlichen Mitteln die Neuordnung der Tarife zu ermöglichen. Ein Miteinbezug der Gemeinden, wie dies schweizweit sonst üblich ist, kommt im Kanton Glarus aus Gründen der Aufgabenteilung gemäss Gemeindestrukturreform 2010 aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage.

2.3. *Weiteres Vorgehen*

Um die Bundesvorgaben im Kanton Glarus angemessen umzusetzen, ist eine Anpassung des Gesetzes über die musikalische Bildung ins Auge zu fassen. Im Wesentlichen stehen dabei die folgenden zwei neuen Elemente im Fokus:

1. Die Beschränkung der Unterstützung von Musikunterricht auf die obligatorische Schulzeit ist aufzuheben, damit neu die Tarife auf Sekundarstufe II – also von Berufslernenden und Mittelschülern – ebenfalls in geeignetem Umfang ermässigt werden können.
2. Die Institutionen sind zu einkommensabhängigen Tarifen zu verpflichten bzw. ist ihnen dies mit spezifischen Förderbeiträgen seitens des Kantons zu ermöglichen.

Weiter soll in diesem Zusammenhang als Massnahme im Rahmen der Umsetzung des Kulturkonzepts geprüft werden, ob die Teilnehmerbeiträge nicht generell etwas gesenkt und an das Niveau der umliegenden Kantone angepasst werden könnten.

Im Grundsatz ist das vor rund zehn Jahren eingeführte System beizubehalten. Vorbehalten bleiben allenfalls neu einzuführende Vorgaben im Bereich der Berichterstattung, damit der effiziente Einsatz der Mittel sichergestellt werden kann. Zudem erscheint prüfenswert, das Prinzip der Sozialtarife – wie es im Bereich der Tagesstrukturen Anwendung findet – ganz oder zumindest in angepasster Form zu übernehmen. Gesetzestechnisch ist voraussichtlich eine Totalrevision des Gesetzes sowie allenfalls der Erlass einer Verordnung nötig. Noch sehr offen und damit erst noch abzuklären sind die Kostenfolgen einer solchen Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion